

## HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Börßum in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	Euro	3.975.200,00
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	Euro	4.100.900,00
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	Euro	83.000,00
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	Euro	0,00
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Euro	3.788.900,00
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Euro	3.684.600,00
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	Euro	280.000,00
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	Euro	626.000,00
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro	346.000,00
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro	183.000,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	4.414.900,00
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	4.493.600,00

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird **auf Euro 346.000,00** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 2.000.000,00 festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) sind durch eine gesonderte Realsteuerhebesatzsatzung bestimmt und festgesetzt.

#### § 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 je Einzelfall angesehen.

Unerheblich sind darüber hinaus – ohne Rücksicht auf die Höhe – über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht zu Leistungen an Dritte führen (z. B. Innere Verrechnungen) oder die im Rahmen von abschlusstechnischen Buchungen notwendig sind.

#### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt 250.000,00 €.

Börßum, den

Lohmann  
Gemeindedirektor

Hauenschild  
Bürgermeister